

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/12177 –

Kommissarische Schulleitungen und Schulleitungsmitführung an Grundschulen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/12177** – vom 23. Mai 2025 hat folgenden Wortlaut:

In den Grundschulen in Rheinland-Pfalz kommt es immer wieder vor, dass vakante Schulleitungsstellen über längere Zeit nicht besetzt werden können. In diesen Fällen übernehmen Lehrkräfte die Aufgaben der Schulleitung oder die Schulleitung einer anderen Grundschule erbringt kommissarisch die Leitungsaufgaben im Rahmen einer sogenannten Schulleitungsmitführung. Diese Regelung stellt insbesondere kleinere Grundschulen vor große Herausforderungen in Bezug auf die schulische Organisation, Personalentwicklung und pädagogische Steuerung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An wie vielen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (Stand: 1. Mai 2025) ist die Stelle der Schulleitung derzeit unbesetzt?
2. In wie vielen dieser Fälle wird die Schulleitungsaufgabe aktuell durch eine Lehrkraft übernommen?
3. Welche Voraussetzungen müssen Lehrkräfte erfüllen, um eine solche kommissarische Leitungsaufgabe an einer Grundschule übernehmen zu dürfen?
4. In wie vielen dieser in Frage 1 genannten Fälle wird die Schulleitungsaufgabe durch eine Schulleitung einer anderen Grundschule kommissarisch übernommen?
5. In wie vielen Fällen dauert die kommissarische Leitung einer Grundschule durch eine Lehrkraft oder eine andere Schulleitung bereits länger als drei Monate?
6. Welche Entlastungen oder zusätzlichen Vergütungen erhalten Lehrkräfte und Schulleitungen, die die Schulleitung an einer Grundschule kommissarisch übernehmen?
7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Attraktivität der Schulleitungsstellen zu erhöhen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

13. Juni 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Kommissarische Schulleitungen und Schulleitungsmitführung an Grundschu-
len in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/12177

Vorbemerkung:

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, freie und freiwerdende Schulleitungsstellen in den Schulen so schnell wie möglich zu besetzen.

Planbar freiwerdende Schulleitungsstellen (z. B. bei Ruhestandsversetzungen) werden so rechtzeitig ausgeschrieben, dass eine möglichst nahtlose Nachbesetzung realisiert werden kann. Für eine leistungsbezogene Bewerberauswahl ist es im Regelfall erforderlich, dass für eine ausgeschriebene Stelle zwei oder mehr qualifizierte Bewerbungen vorliegen. Deswegen kann es vorkommen, dass Stellen mehr als einmal ausgeschrieben werden müssen.

Die Bewerberauswahl erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, aktueller dienstlicher Beurteilungen sowie einer am jeweiligen Stellenprofil orientierten funktionsbezogenen Überprüfung. Diese besteht bei der Besetzung von Schulleitungsstellen und deren ständigen Vertretung in der Regel aus einer Dienstbesprechung oder Konferenz, einer Unterrichtsmitschau mit anschließender Beratung der Lehrkraft sowie einem stellenbezogenen Kolloquium. Gibt es mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, müssen mehrere Termine für die jeweiligen Überprüfungsteile gefunden werden. Soweit Bewerberinnen und Bewerber nicht über



eine aktuelle dienstliche Beurteilung verfügen, muss diese nach den hierfür geltenden Beurteilungsrichtlinien erstellt werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter werden bei staatlichen Schulen im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulausschuss bestellt. Die Verfahren und zur Benehmensherstellung können ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Sitzungstermine der entsprechenden schulischen und kommunalen Gremien maßgeblich für den Zeitpunkt der Entscheidung über die Herstellung des Benehmens sind.

Zudem müssen Fristen für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und ggf. der Vertrauensperson der Schwerbehinderten berücksichtigt werden.

Schließlich ist auch die Erstellung des Stellenbesetzungsvorschlages, der einer rechtlichen Überprüfung vor Gericht standhalten muss, ein zeitaufwändiger Prozess.

Abschließend wird den Bewerberinnen und Bewerbern, die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, zur Wahrung ihrer Interessen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch einzulegen und/oder einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu beantragen.

Die Gewinnung von Lehrkräften für Schulleitungsstellen ist Aufgabe der Schulaufsicht im Rahmen der Personalentwicklung. Sie betreibt für alle Schularten aktiv die Förderungen von potentiellen Schulleitungsmitgliedern, indem sie beispielsweise die Schulleitungen anhält, geeignet erscheinende Lehrerinnen und Lehrer in ausgewählten Teilbereichen ihrer Schulen mit Führungsaufgaben zu betrauen. Zu besetzende Stellen werden zudem frühzeitig und zielgruppenspezifisch im Amtsblatt veröffentlicht.

Nach diesen dargestellten Verfahren und Maßnahmen gelingt es nach wie vor in den meisten Fällen, vakante Schulleitungsstellen zu besetzen. In den wenigen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, treten die hierfür vorgesehenen Vertretungsregelungen in Kraft, damit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.



Diese Vertretungsregelungen sind nicht gleichzusetzen mit der kommissarischen Übernahme der Schulleitungsfunktion. Diese setzt voraus, dass die Stelle zuvor ausgeschrieben war und die Lehrkraft sich erfolgreich einem Auswahlverfahren unterzogen hat. Mit der kommissarischen Bestellung beginnt die in der Regel einjährige Erprobungszeit, die nach den Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vor einer dauerhaften Übertragung der Planstelle und Beförderung abgeleistet werden muss.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1, 2, 4 und 5:

An 31 von fast 1.000 staatlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz ist die Stelle der Schulleitung derzeit nicht besetzt. Für den Fall, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter verhindert ist, wird die Schule nach § 26 Abs. 7 Schulgesetz zunächst von der Lehrkraft vertreten, die mit der ständigen Vertretung beauftragt ist (stellvertretende Schulleitung/Konrektorin bzw. Konrektor). Ist diese ebenfalls verhindert, vertritt diejenige Lehrkraft die Schulleitung, die mit der weiteren Vertretung beauftragt ist oder die dienstälteste Lehrkraft. Dies gilt auch bei kleineren Schulen, bei denen keine ständige Vertretung eingerichtet ist. Durch diese schulgesetzliche Regelung ist sichergestellt, dass jederzeit eine verantwortliche Schulleitung bestimmt ist. In 14 Fällen wird die Vertretung aktuell durch eine Lehrkraft übernommen. In zehn Fällen wird die Schule durch die Schulleitung einer anderen Schule mitgeführt. In insgesamt 21 Fällen dauert die vertretungsweise Übernahme der Schulleitungsfunktion bereits länger als drei Monate.

Zu Frage 3:

Um eine Schulleitungsstelle können sich Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten



Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben. Ist die Bewerbung erfolgreich, erfolgt die kommissarische Bestellung für die Dauer der Erprobungszeit. Damit ist die Stelle endgültig besetzt. Nur in den Fällen, in denen die Bewährung in der Erprobungszeit nicht festgestellt werden kann, wird die kommissarische Bestellung wieder aufgehoben.

Die vorübergehende Übernahme von Schulleitungsaufgaben hingegen im Falle der Verhinderung der Schulleitung oder wenn die Schulleitungsstelle nicht besetzt ist, ist - wenn es sich nicht um eine kommissarische Bestellung im Sinne der Vorbemerkungen handelt - nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft. In der Praxis handelt es sich aber regelmäßig um Lehrkräfte, die sich über einen längeren Zeitraum als Lehrkraft bewährt haben und bereits im Auftrag der Schulleitung einzelne Leitungsaufgaben mit Erfolg wahrgenommen haben.

Zu Frage 6:

Auf der Basis der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung wird jeder Schule für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung (Schulleiterin oder Schulleiter, Vertreterinnen oder Vertreter, didaktische Koordinatorin oder didaktischer Koordinator) sowie für weitere Leitungsaufgaben eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Die Anrechnungsstunden sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den anderen Mitgliedern der Schulleitung entsprechend dem Umfang der Aufgaben aufzuteilen. Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben werden im Rahmen der Gesamtanrechnung auch bei kommissarischer Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben gewährt.

Lehrkräften, die nicht der Schulleitung angehören und denen einzelne Schulleitungsaufgaben übertragen werden, können Anrechnungsstunden aus der Schulleitungspauschale gewährt werden.

Wird die Leitung mehrerer Grundschulen durch eine Schulleitung wahrgenommen, so wird für die Dauer von einem Jahr die Schulleitungsanrechnung für jede Grundschule



gesondert berechnet. Danach erhält die Schulleitung eine Schulleitungspauschale unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Klassen der von ihr geführten Grundschulen.

Zusätzliche Vergütungen für die Übernahme von Schulleitungsfunktionen werden in den Fällen gezahlt, in denen für die jeweilige stellvertretende Funktion entsprechend höher dotierte Ämter in der Besoldungsordnung vorgesehen sind und das jeweilige Amt endgültig übertragen wird.

Zu Frage 7:

Die dauerhafte Übernahme einer Schulleitungsstelle ist grundsätzlich mit einer Beförderung verbunden. Insofern ist es finanziell attraktiv für Lehrkräfte, sich um diese Funktionsstelle zu bewerben. Aber nicht nur monetäre Anreize spielen für die Attraktivität der Funktion eine Rolle. So liegt die Motivation für Lehrkräfte, sich um eine Schulleitungsstelle zu bewerben, häufig in dem Wunsch, das System von Schule und Bildung noch stärker mit gestalten zu wollen, beispielsweise mit dem Ziel, den Schulentwicklung im Team voranzubringen oder andere Lehrkräfte in ihrer Entwicklung zu fördern. Die Vielfalt der Leitungsaufgaben steigert die Attraktivität der Schulleitungsfunktion.

Vor diesem Hintergrund gelingt es grundsätzlich, interessierte Lehrkräfte für eine solche Stelle zu gewinnen. In der Regel liegen nach einer Ausschreibung genügend qualifizierte Bewerbungen vor, wenn auch einzelne Stellen mitunter zweimal oder auch mehrfach ausgeschrieben werden müssen.

Um Lehrkräfte möglichst optimal bei der Übernahme einer Schulleitungsstelle zu unterstützen, wurde bereits im Jahr 2015 die verpflichtende Fortbildung nach Amtsübernahme eingeführt. Das modulare System unserer Schulleitungsfortbildung bietet die Möglichkeit, neben verpflichtenden Modulen weitere auszuwählen, bei denen selbst Fortbildungsbedarf gesehen wird.

Darüber hinaus unterstützt das Ministerium für Bildung die Schulleitungen und alle am Schulbetrieb Beteiligten bei der Bewältigung aller anfallenden Aufgaben über das Pä-



dagogische Landesinstitut mit Fortbildungs- und Beratungsangeboten, der Bereitstellung von Medien, Materialien und IT-Diensten. So standen und stehen Schulleitungen unter anderem regionale Ansprechpersonen der Schulpsychologie ebenso wie das Team des „Zentrums für Schulleitung und Personalführung“ mit neu entwickelten, weiterentwickelten und bewährten Angeboten zur Verfügung, z. B. für Coaching und Beratung, für Fortbildungen und professionellen Austausch zur Seite.

Die bereits ergriffenen Maßnahmen werden regelmäßig an aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe, z. B. während der Corona-Pandemie, angepasst.

gez. Sven Teuber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.